

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barmstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. Februar 2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barmstedt vom 12. Januar 2017 beschlossen:

### **§1**

§ 6 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

### **§ 6**

Gleichstellungsbeauftragte  
(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Die anderweitigen dienstlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sollten der Vergütungsgruppe angemessen sein und bleiben unberührt von der Arbeitszeit und der inhaltlichen Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 19.03.2020 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 24.03.2020

**Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin**

*Döpke*  
Döpke

